

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Sevim Dağdelen, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9134 –**

Auswirkungen der B 58 neu, Ortsumfahrung Südumgehung Wesel (Nachfrage zu Bundestagsdrucksachen 16/8808, 16/8987)

1. Ist der Bundesregierung die vom Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Alternativroute „Lippeumgehung“ (mit Anbindung der neuen Rheinbrücke an die B 8 wie Planung B 58 neu und Weiterführung über B8, K12 über Nordrand der Gemeinde Friedrichsfeld und durch den Gewerbepark Bucholtswelmen zur A 3) bekannt?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Alternative, und wurde sie in den Abwägungsprozess einbezogen?

Wenn nein, was spricht dagegen, diese Alternative im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. berücksichtigen?

Der Bundesregierung ist die genannte Alternativroute nicht bekannt. Mit der formellen Bestimmung der Linie gemäß § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) am 27. April 1999 ist die Variantenprüfung abgeschlossen worden. Die derzeit geplante Ortsumgehung entlastet in der Summe das vorhandene Straßennetz in Wesel sowohl von Ost-West- als auch von Nord-Südverkehren in erheblichem Umfang.

2. Gesetzt den Fall, die vorgeschlagene Alternative würde umgesetzt werden, ergäbe sich daraus eine Kostenersparnis?

Wenn ja, wie hoch wäre diese im Vergleich zu einem Neubau der B 58 neu?

Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Bürgerinitiative von gravierenden Einsparungen spricht?

Da der Bundesregierung diese Alternative nicht bekannt ist, kann sie auch keine Aussage zu Kosten treffen.

3. Trifft es zu, dass es bei der Realisierung des Vorhabens Nr. NW 5512 aus dem Bundesverkehrswegeplan in erster Linie um den Ausbau der Bundesstraße 58 neu geht und nicht um die „Südumgehung Wesel“?

Nein

4. Wo genau prognostiziert die Bundesregierung die auf 0,5 km bemessene Zunahme an Verkehrsmengen (Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage)?

Die Zunahme an Verkehrsmengen ist im Bereich der Oberndorfstraße prognostiziert worden.

5. Auf welches Gutachten bezieht sich die Bundesregierung im Satz 2 der Antwort auf die Fragen 2 und 3?

Kann das Gutachten von jedermann eingesehen werden?

Wenn ja, wo?

Wenn nein, warum nicht?

Das zitierte Gutachten ist Grundlage der aktuellen Entwurfsplanung und kann beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, eingesehen werden.

6. Warum spricht die Bundesregierung von einer Ortsumfahrung, wenn es tatsächlich um eine Verlagerung des innerörtlichen Verkehrs geht?

Die Ortsumgehung Wesel nimmt den verlagerten Durchgangsverkehr der Ortsdurchfahrt auf, insoweit wird nur in geringem Umfang innerörtlicher Verkehr verlagert.

7. Welche konkreten Maßnahmen sind für den Lärmschutz vorgesehen, und welche Kosten entstehen daraus bzw. sind eingeplant?

Entlang der geplanten Trasse sind Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte vorgesehen. Umfang und Kosten hierfür liegen erst nach Abschluss der Detailplanungen vor, die derzeit vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

8. Kann die Bundesregierung Aussagen darüber treffen, auf welcher Länge und in welchem Umfang der Baugrund

a) ausgetauscht bzw.

b) verbessert werden muss bzw.

c) tragfähig ist?

Auf einer Länge von ca. 450 m müssen nicht tragfähige Böden in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 m ausgebaut und durch geeignete Böden ersetzt werden. Alternativ kann auch eine Bodenverbesserung vorgenommen werden. Die Alternative wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit untersucht.

9. Warum muss der Baugrund ausgetauscht bzw. verbessert werden?

Durch welche Materialien soll der Baugrund ausgetauscht bzw. verbessert werden?

Welche Kosten entstehen dadurch insgesamt?

Der Baugrund muss ausgetauscht oder verbessert werden, um die künftig erforderliche Tragfähigkeit zu erreichen. Die Art und Weise des Austauschs oder der Verbesserung sowie die genauen Kosten bleiben der Ausführungsplanung und dem Wettbewerb im Rahmen der Vergabe der Maßnahme vorbehalten.